

Kaland

Von: Hauke Heidecke <heidecke.hauke@gmail.com>
Gesendet: Dienstag, 27. August 2019 08:18
An: Jürgensen, R.; Thomsen; Kaland
Betreff: Einwendungen gegen die Niederschrift der GV Moorrege vom 26.06.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine Einwendung zur Niederschrift der GV Moorrege vom 26.06.2019.

Unter dem TO 24.7 im nichtöffentlichen teil bitte ich um folgende Ergänzung / Berichtigung

Herr Heidecke hinterfragt den TO-Punkt hinsichtlich seines Inhaltes und weist darauf hin, dass es sich um eine rein verwaltungsseitige Angelegenheit handelt. Dies wird von Herrn Wulf bestätigt.
Eine plausible Erklärung, warum dieser TO-Punkt in die Vorlage aufgenommen worden ist, konnte durch Herrn Weinberg nicht erläutert werden.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Hauke Heidecke

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1071/2019/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 08.07.2019
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2019	öffentlich

Entscheidung über den Sitz des Amtes Geest und Marsch Südholstein

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Amtsausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, einen Gewerbemietvertrag zur Nutzung von Räumlichkeiten in einem auf dem Grundstück Wedeler Ch. 21 in Heist von der Raiffeisenbank Elbmarsch neu zu errichtendem Gebäude abzuschließen. Die Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein soll in diesem Gebäude künftig, voraussichtlich ab Herbst 2020, untergebracht werden. Das jetzige Amtsgebäude in der Amtsstraße 12, 25436 Moorrege wird in diesem Zuge komplett verlassen. Für die Gemeinde Moorrege besteht ein Vorkaufsrecht für das Grundstück mit jetzigem Amtsgebäude, wozu die Gemeinde bereits schriftlich mitgeteilt hat, es ausüben zu wollen. In der Sitzung der Gemeindevertretung Moorrege am 27.06.2019 wurde der Beschluss gefasst, eine interfraktionelle Arbeitsgruppe einzurichten, die sich mit der künftigen Nutzung der Immobilie befassen soll.

Mit dem Wechsel der Verwaltung in die Gemeinde Heist soll der Wechsel des Sitzes des Amtes Geest und Marsch Südholstein einher gehen. Gemäß § 1 Abs. 2 Amtsordnung (AO) entscheidet über den Sitz eines Amtes das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach Anhörung der Gemeindevertretungen der beteiligten (amtsangehörigen) Gemeinden sowie des Kreistages des Kreises Pinneberg.

Für den Beschluss des Ministeriums, aber auch in der Stellungnahme des Kreistages und der Gemeindevertretungen sind die Grundsätze des § 2 AO zu beachten. Bei der Entscheidung des Ministeriums sind in erster Linie Sinn und Zweck der Amtsordnung und die Aufgaben „Zusammenarbeit zwischen Amt, Gemeinde und Gemeindegewohnern“ zu wahren. Grundsätzlich kommt für den Amtssitz der in der Regionalplanung festgelegte zentrale Ort (ländlicher Zentralort, Unterzentrum) in Betracht. Einen solchen Ort gibt es aber innerhalb des Amtsgebietes nicht. Nach Sinn und Zweck der Amtsordnung kommt dem Ort der Verwaltung für die Bestimmung des

Amtssitzes eine große Bedeutung zu (VG Schleswig). Ein Grundsatz, nur die größte oder bevölkerungsreichste Gemeinde auswählen zu können, besteht nicht. Grundsätzlich sind die örtlichen Verhältnisse (Standort weiterbildender Schulen, Einkaufsmöglichkeiten, die Versorgung mit ärztlichen Dienstleistungen und weiteren Dienstleistungen im Sinn der Daseinsvorsorge), im Besonderen Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse, aber auch die kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass in keiner Amtsgemeinde ein deutlicher Schwerpunkt nach Bevölkerungszahl und -dichte und sonstigen Gegebenheiten erkennbar ist. In der Gemeinde Moorrege befindet sich zwar die einzige weiterführende Schule im Amtsbereich; sie bietet jedoch nur den Schulzweig „Gemeinschaftsschule“ an. Alle anderen Arten weiterführender Schulen befinden sich in den umliegenden Städten. Grundschulen befinden sich sowohl in Heist, Appen, Haseldorf, Heidgraben, Hetlingen, Holm und Moorrege. Ein Schwerpunkt des Amtsgebietes in einer Gemeinde des Amtes hinsichtlich der Schulverhältnisse ist insoweit nicht auszumachen. Dies gilt auch für die Einkaufsmöglichkeiten. Neben einiger Bäckerei -und Schlachtereibetriebe in einigen Gemeinden sowie größerer Nahversorger in den Gemeinden Heist, Holm und Moorrege müssen die Einwohner zur Erledigung größerer Einkäufe bzw. spezieller Einkäufe in die umliegenden Städte fahren. Ähnlich ist es hinsichtlich der ärztlichen Versorgung. Es befindet sich in mehreren Gemeinden eine hausärztliche Arztpraxis sowie Zahnärzte. Für alle weiteren ärztlichen Dienstleistungen müssen die Einwohner des Amtsbezirkes in die umliegenden Städte fahren. Angesichts dieser Gegebenheiten muss man davon ausgehen, dass keine Gemeinde im Amtsgebiet einen wesentlichen Schwerpunkt bildet.

Für den Amtssitz sind die Wege- und Verkehrsverhältnisse ausschlaggebend, denn die Verwaltung muss für alle EinwohnerInnen gut erreichbar sein. Der künftige Verwaltungssitz in Heist erfüllt diese Maßstäbe. Er liegt direkt an der B431 und ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen, zumal sich direkt vor dem neuen Verwaltungssitz eine Bushaltestelle befindet.

Für das Innenministerium gilt immer zunächst der Grundsatz, dass die Verwaltung am Amtssitz zu führen ist. Diese befindet sich aufgrund freiwilliger Entscheidung des Amtsausschusses künftig in Heist. Es liegen keine ausschlaggebenden Anhaltspunkte dafür vor, den Amtssitz in Moorrege zu belassen bzw. in einer anderen Gemeinde festzulegen. Nach der bisherigen Entscheidungspraxis führt die Verlegung der Verwaltung eines Amtes grundsätzlich zu einer Verlegung des Amtssitzes. Es gibt hier wohl keine Anhaltspunkte, um von dieser Praxis abzuweichen. Zu beachten ist dabei auch, dass davon auszugehen ist, dass der Amtsausschuss und die Ausschüsse des Amtsausschusses künftig ihre Sitzungen im neuen Amtshaus in Heist abhalten werden.

Wie bereits erwähnt, hat das Ministerium vor seiner Entscheidung die Gemeindevertretungen und den Kreistag „anzuhören“. Eine Anhörung bedeutet die Verpflichtung zur Kenntnissnahme der geäußerten Argumente, nicht jedoch deren zwingende Übernahme in die Entscheidung. Das Innenministerium macht sich somit ein Bild über die Auffassungen der einzelnen Gremien. Zur Vorbereitung der Entscheidung des Ministeriums über den Sitz des Amtes legt nach § 6 der Durchführungsverordnung zur Amtsordnung der Landrat folgende Unterlagen vor:

1. die Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Amtsausschüsse der betroffenen Gemeinden sowie Auszüge aus den Sitzungsniederschriften,

2. den Beschluss des Kreistages sowie einen Auszug aus der Sitzungsniederschrift,
3. einen Bericht zu den örtlichen Verhältnissen, im Besonderen den Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnissen, den kirchlichen, kulturellen und geschichtlichen Beziehungen sowie zu den finanziellen Auswirkungen.

Auch bereits bei der Änderung des Namens des Amtes hatte der Landrat diese Unterlagen vorzulegen, so dass grundsätzlich auf die vorliegenden Berichte verwiesen werden kann.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Moorrege ist der Auffassung, dass die Gemeinde Heist als künftiger Ort der Verwaltung des Amtes Geest und Marsch Südholstein auch Sitz des Amtes werden soll. Gegen diese Entscheidung sprechen seitens der Gemeindevertretung keine Gründe, die dem Sinn und Zweck der Amtsordnung widersprechen. Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein wird gebeten, entsprechend so zu entscheiden.

Weinberg

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1094/2019/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 06.09.2019
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2019	öffentlich

**Neustrukturierung der ständigen Ausschüsse der Gemeinde Moorrege -
Änderung der Hauptsatzung; hier: Antrag der SPD**

SPD-Fraktion Moorrege
Axel Mankel
Moorkamp 37
25436 Moorrege



An
den Bürgermeister der Gemeinde Moorrege Herrn Karl-Heinz Weinberg
den Amtsdirektor des Amtes GuMS Herrn Rainer Jürgensen

Moorrege, den 19.08.2019

Sitzung der Gemeindevertretung am 24.09.2019

Sehr geehrter Herr Weinberg,
sehr geehrter Herr Jürgensen,

in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.06.2019 wurde vereinbart, dass in der nächsten Sitzung unter einem Tagesordnungspunkt „Überstunden in der Amtsverwaltung“ auch über mögliche Beiträge der Kommunalpolitik zur Reduzierung der Überstunden diskutiert werden soll.

Die SPD-Fraktion liefert hierzu die nachfolgenden beiden Denkanstöße, die in der Sitzung am 24.09.2019 diskutiert werden sollen. Gleichzeitig wird bzgl. der Umsetzung beider Maßnahmen um eine Stellungnahme der Verwaltung gebeten.

I. Neustrukturierung der ständigen Ausschüsse der Gemeinde Moorrege – Änderung der Hauptsatzung

Zum Hintergrund:

Nach der Kommunalwahl im Frühjahr 2018 wurden die Ausschüsse neu konstituiert. Nach nunmehr 1 ½ Jahren lassen sich erste Erfahrungswerte ableiten:

1. Der Bau- und Umweltausschuss stößt regelmäßig an seine inhaltlichen und zeitlichen Grenzen (z.B. immer längere Tagesordnungen, regelmäßige Sitzungsdauern bis 23.00 Uhr).
2. Wesentliche Anteilnahme der Bürgerinnen und Bürger ist bisher lediglich bei den Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses und des Sozialausschusses erkennbar.
3. Die Ausschüsse Schule und Kultur sowie Jugendpflege und Sport führen eher ein thematisches Schattendasein (z.B. wenige relevante Themen, Dauer der Sitzung in der Regel nicht länger als eine Stunde, geringe bis gar keine Anteilnahme der Bürgerinnen und Bürger).

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass eine höhere Anzahl von Ausschüssen auch zu mehr Verwaltungsaufwand führt (Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Sitzungen durch Protokollführung und -erstellung), hält es die SPD-Fraktion für sachgerecht, über die Struktur der Ausschüsse nachzudenken und stellt folgenden Vorschlag zur Diskussion (siehe Anlage):

- Die Themen Umwelt und Verkehr werden künftig auf allen Ebenen (Kommune, Land und Bund) erheblich an Bedeutung gewinnen. Dies zeigt nicht zuletzt eindrucksvoll die gesellschaftspolitische Diskussion über Ursachen und Folgen des Klimawandels. Es ist aus unserer Sicht daher zielführend den bisherigen Bau- und Umweltausschuss zu teilen.

1. Bau- und Planungsausschuss

2. Umwelt- und Verkehrsausschuss

- Der Sozialausschuss und die Ausschüsse Schule und Kultur und Jugendpflege und Sport sollten zusammengefasst werden.

3. Ausschuss für Soziales, Schule und Kultur sowie Jugendpflege und Sport

- Die weiteren Ausschüsse sollten unverändert bestehen bleiben.

Vorteile:

- Wir würden die Anzahl der Ausschüsse um einen reduzieren und somit einen Beitrag zur Arbeitsentlastung der Verwaltung leisten, was für uns aber nicht im Vordergrund steht.
- Wir würden die Arbeit der Ausschüsse besser strukturieren und schlagkräftiger machen. Die Themen Schule und Kultur und Jugendpflege und Sport profitieren gleichzeitig von einer höheren Anteilnahme der Bürgerinnen und Bürger.
- Wir lassen den Themen Umwelt und Verkehr mit einem eigenen Ausschuss die ausreichende Bedeutung zukommen. Gleichzeitig kann die interfraktionelle Arbeitsgruppe Umweltschutz aufgelöst werden und der neue Ausschuss kann diese Funktion mit übernehmen.

Erwartete Bedenken:

- Wir können nicht mehr so viele bürgerliche Mitglieder an der Ausschussarbeit beteiligen!
 - Die Anzahl der Mitglieder im neuen Ausschuss Soziales, Schule und Kultur sowie Jugendpflege und Sport könnte erhöht werden (z.B. + 2 Gemeindevertreter und + 2 bürgerl. Mitglieder). Man würde dann lediglich 2 bürgerliche Ausschusssitze verlieren. Darüber hinaus sind die Teilnahmequoten der bürgerlichen Mitglieder an den Ausschusssitzungen nicht sehr vorbildlich.
- Der neue (große) Ausschuss Soziales, Schule und Kultur sowie Jugendpflege und Sport wird dann genauso belastet sein wie der aktuelle Bau- und Umweltausschuss!

- Inhaltliche Themen könnten zeitsparender strukturiert werden (z.B. die regelmäßigen Standardberichte der Schulleiterin und der Kindergartenleiterinnen, näheres hierzu kann in der Sitzung ausgeführt werden).

Bei objektiver Betrachtung überwiegen eindeutig die Vorteile der Neustrukturierung. Es sollte eine Neustrukturierung gemäß der beigefügten Anlage erfolgen.

II. Ausweitung der Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes durch die Mandatsträger

Alle Mandatsträger der Gemeinde Moorrege sollten durch mobile Endgeräte ausgestattet werden, die es ermöglichen auch während der Sitzungen im Amtshaus oder im Grande Sucredo problemlos online auf die Sitzungsunterlagen zuzugreifen. Parallel sollten alle Mandatsträger sich die Selbstverpflichtung auferlegen, ausschließlich den digitalen Zugriff vorzunehmen. Die Erstellung und der Versand papierhafter Sitzungsunterlagen wird eingestellt und spart nennenswerten Kopier- und Versandaufwand.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Mankel', on a light-colored rectangular background.

Axel Mankel
Fraktionsvorsitzender

Anlage:

-künftige Struktur der ständigen Ausschüsse der Gemeinde Moorrege

bisher	neu
a. Finanzausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	a. Finanzausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
b. Bau- und Umweltausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	b. Bau- und Planungsausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
	c. Umwelt- und Verkehrsausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
c. Schule- und Kulturausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	d. Ausschuss für Soziales, Schule und Kultur sowie Jugendpflege und Sport 7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 6 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können
d. Ausschuss für Jugendpflege und Sport 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	
e. Sozialausschuss 5 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	
f. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 2 Gemeindevertreterinnen und –vertreter	e. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Amt Geest und Marsch Südholstein
Fachbereich Zentrale Dienste

Moorrege, den 11. September 2019

1. Vermerk

Neustrukturierung der ständigen Ausschüsse der Gemeinde Moorrege – Änderung der Hauptsatzung; Antrag der SPD-Fraktion vom 19.08.2019

Stellungnahme der Verwaltung

Zum vorliegenden Antrag der SPD-Fraktion bezüglich der Neustrukturierung der ständigen Ausschüsse der Gemeinde Moorrege wird wie folgt Stellung bezogen:

Die Festlegung der Anzahl der Ausschüsse und deren Aufgabengebiete erfolgt durch Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde. Die Neufassung der Hauptsatzung würde dann die Bildung eines neuen Ausschusses (Umweltausschuss), die Neufassung des Aufgabengebietes des Bauausschusses und die Zusammenlegung der Ausschüsse Sozialausschuss, Schule und Kultur sowie Jugendpflege und Sport zum Ausschuss für Soziales, Schule und Kultur sowie Jugendpflege und Sport regeln. Hierzu wäre eventuell eine kürze Betitelung zu überlegen, beispielsweise „Ausschuss für Soziales, Kultur und Freizeit“. Die Neufassung der Hauptsatzung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

Bei der Wahl der Mitglieder des „neuen“ Umweltausschusses wäre eine Wahl nach dem Meiststimmenverfahren (§ 40 Abs. 3 GO), oder nach einem Verhältniswahlverfahren (§ 46 Abs. 1 GO i.V.m. § 40 Abs. 4 GO) möglich. Dieses Verhältniswahlverfahren mit Kandidaten-Listen der Fraktionen wurde auch während der konstituierenden Sitzung im Juni 2018 angewandt. Das Meiststimmenverfahren findet statt, wenn keine Fraktion die Verhältniswahl verlangt. Die zu wählenden Mitglieder der Ausschüsse werden vorgeschlagen und gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

Die Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse verläuft gemäß § 46 Abs. 5 GO nach einer Art gebundenem Vorschlagsrecht. Zunächst können die Fraktionen in der Reihenfolge der nach ihrer Stärke ermittelten Höchstzahlen bestimmen, für welchen Ausschuss sie das alleinige Vorschlagsrecht haben. In der anschließenden Wahl der/des Vorsitzenden ist nur die Fraktion vorschlagsberechtigt, die auf den jeweiligen Ausschuss zugegriffen hat. Findet ein Vorschlag dabei keine Mehrheit, verbleibt das Vorschlagsrecht trotzdem so lange bei der vorschlagsberechtigten Fraktion, bis ein/e Kandidat/in gewählt ist. Bei der Wahl der Vorsitzenden während der konstituierenden Sitzung ergab sich folgendes Bild:

	CDU	FWM	SPD	GRÜNE
Sitze	8	5	4	2
: 0,5	16,00 (1)	10,00 (2)	8,00 (3)	4,00 (5)
: 1,5	5,33 (4)	3,33 (6)	2,67	1,33
: 2,5	3,20	2,00	1,60	0,80

Die CDU besaß also das Zugriffsrecht auf den 1. Ausschuss, die FWM auf den 2. Ausschuss, usw..

Die Vorsitzenden der jetzigen Ausschüsse verteilen sich zurzeit wie folgt:

Höchstzahl / Zugriff	Ausschuss	Vorsitz
1.	Bau- und Umwelt	CDU
2.	Finanzausschuss	FWM
3.	Schule, Kultur	SPD
4.	Soziales	CDU
5.	Jugendpflege, Sport	Grüne
6.	Jahresrechnung	FWM

Bei einer Zusammenlegung der Ausschüsse Schule und Kultur, Jugendpflege und Sport sowie Soziales ist aufgrund des Inhalts des Antrages der SPD-Fraktion Folgendes zu bedenken: Theoretisch könnte man annehmen, dass man den Sozialausschuss nimmt, das Aufgabengebiet um die Aufgaben der beiden anderen Ausschüsse ergänzt und dann vier Mitglieder einfach dazu wählt. Das ist so rechtlich aber nicht möglich. Mit der Neufassung der Hauptsatzung würden die drei existierenden Ausschüsse aufgelöst werden. Die Mitglieder und die Vorsitzenden verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft und die Aufgaben. Es würde ein neuer Ausschuss entstehen, dessen Mitglieder und Vorsitz neu zu wählen wären. Für die Wahl der Mitglieder des neuen „Sozialausschusses“ würde grds. dasselbe wie für den neuen „Umweltausschuss“ gelten.

Aufgrund der notwendigen Neuwahl von Vorsitzenden gestaltet sich das aber leider alles ein wenig schwieriger: Die Gemeindeordnung enthält bezüglich der Wahl von Vorsitzenden keine Regelung für den Fall, wenn während der Wahlzeit ein neuer Ausschuss gebildet wird, oder bestehende Ausschüsse aufgelöst werden. Durch den Wegfall der drei Ausschüsse würden SPD, Grüne und CDU jeweils einen Vorsitz verlieren. Durch die Entstehung des neuen Umweltausschusses und des neuen Sozialausschusses würde eine der drei Fraktionen leer ausgehen. Es ist nicht möglich, die obere Tabelle aus der konstituierenden Sitzung heranzuziehen und einfach anhand der damals gebildeten Höchstzahlen die Zugriffsrechte neu zu vergeben. Es gibt hier nur zwei Möglichkeiten: Entweder unter den Fraktionen wird Einvernehmen erzielt, wer die neuen Vorsitzenden stellt. Sollte dieses Einvernehmen nicht möglich sein, bleibt nur die Neuwahl aller Ausschüsse und damit auch aller Ausschussvorsitzenden. Ein Einvernehmen wäre vielleicht dahingehend möglich, dass der SPD und den Grünen die neuen Vorsitzenden zugestanden werden. Dann hätte jede Fraktion einen

Ausschussvorsitz (mit entsprechender niedrigerer Würdigung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung!).

Vielleicht könnte auch die folgende Variante überlegt werden: Der bestehende Sozialausschuss, oder der bestehende Ausschuss für Schule und Kultur, oder der bestehende Ausschuss für Jugendpflege und Sport wird in seiner Mitgliederzahl nicht verändert und übernimmt einfach die Aufgabengebiete der jeweils anderen Ausschüsse. Dann würde dieser Ausschuss bestehen bleiben (Mitglieder und Vorsitz) und die anderen beiden Ausschüsse wären automatisch aufgelöst. Dann müsste Einvernehmen darüber erzielt werden, welche Ausschüsse aufgelöst werden. Dann stellt sich aber nach wie vor das Problem mit dem Umweltausschuss, so dass man auch bei dieser Variante inhaltlich bei dem vorangegangenen Absatz wäre, also Einvernehmen oder die Neuwahl aller Ausschüsse.



Wulff

2. Weiterleitung an die gemeindlichen Gremien Moorrege

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ORTSVERBAND MOORREGE

An den
Bürgermeister der Gemeinde Moor-
rege
Karl-Heinz Weinberg
Amtsstrasse 12

25436 Moorrege**Ortsverband Moorrege**

Jochen Kuik
Ortsvorstand

Achter de Schün 30
25436 Moorrege

Tel: 04122/83855
J.Kuik@gmx.de

Moorrege, den 09.09.2019

Sehr geehrter Herr Weinberg,

für die Fraktion von Bündnis 90 / Die Grünen bitte ich, über den folgenden Antrag
in der Gemeindevertretung beraten und abstimmen zu lassen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde beschließt, in der Geschäftsordnung der
Gemeinde Moorrege den Punkt „Einwohnerinnen – und Einwohnerfragestunde,
Punkt 2“ wie folgt zu ändern:

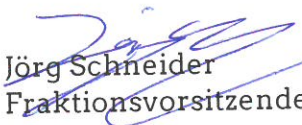
2. Die Frage wird von der Fragestellerin oder dem Fragesteller selbst vorgetragen.
Fragestellerinnen oder Fragesteller müssen sich vor Beginn der Sitzung in eine
Liste eintragen, die 15 Minuten vor Sitzungsbeginn in dem Sitzungssaal ausliegt.
Der Gegenstand der Frage ist stichwortartig zu bezeichnen. Eine Aussprache fin-
det in der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde nicht statt.

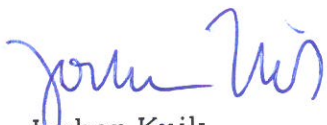
Zur Begründung:

Die Änderung ist geeignet, den Arbeitsaufwand der Mitarbeiter*innen der Amts-
verwaltung bei der Begleitung der Arbeit der politischen Ausschüsse und Gremi-
en an dieser Stelle zu reduzieren.

Ich bitte um Beratung und Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen


Jörg Schneider
Fraktionsvorsitzender


Jochen Kuik
1. Vorsitzender

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1062/2019/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 23.05.2019
Bearbeiter: Michael Müller	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	05.06.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	24.09.2019	öffentlich

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Münsterweg" für das Gebiet nördlich und südlich des Münsterweges, östlich Wedeler Chaussee (B 431) und südlich Klöterbarg; hier: Beschlussfassung über den geänderten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschloss auf der Sitzung vom 19.09.2017, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Münsterweg“ durchzuführen. Die Planung verfolgt das Ziel, attraktiven zusätzlichen Wohnraum innerhalb des Siedlungsbereiches zu schaffen. Außerdem ist eine städtebauliche Nachverdichtung einer innerörtlichen Fläche samt Umnutzung bereits bebauter Flächen als Planungsziel vorgegeben. Zudem verfolgt die Planung das Ziel, für bereits ausgeglichene Fläche zum Schutz und zur Pflege von Knickflächen strenge Regelungen im Bebauungsplan entfallen zu lassen.

Auf der Gemeindevertretersitzung vom 28.03.2018 wurde ein Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Münsterweg“ beschlossen. Dieser Entwurf wurde anschließend vom 25.05.2018 bis zum 25.06.2018 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen. Dabei sind keine schwerwiegenden Bedenken vorgetragen worden. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Ausgleiches für den bestehenden Bebauungsplan konnte entkräftet werden. Dieser Ausgleich wurde nachweislich samt Anerkenntnis durch den Kreis Pinneberg erbracht.

Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr ging ebenfalls eine positive Stellungnahme ein. Es wird dort keine nennenswerte Verkehrsmehrbelastung angenommen.

Die untere Wasserbehörde kritisiert die Ableitung des Oberflächenwassers in einen

Graben trotz einer separaten Abstimmung mit dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau. Aus diesem Grunde wurde eine Umplanung erforderlich. Der Bebauungsplan soll nunmehr für die Ableitung des Oberflächenwassers eine Versickerung vorsehen.

Der neue Entwurf beinhaltet Änderungen bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung.

Aus diesem Grunde ist ein neuer Entwurfsbeschluss zu fassen. Zudem ist eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Die Verwaltung regt an, zu den bisher bereits vorliegenden Stellungnahmen eine Abwägung vorzunehmen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 05.06.2019 beschlossen der Gemeindevertretung zu empfehlen, dass der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Münsterweg“ für das Gebiet nördlich und südlich des Münsterweges, östlich Wedeler Chaussee (B 431) und südlich Klöterbarg ist mit folgender Änderung zu ergänzen ist:

Im Entwurf ist die Bebauung mit maximal zwei Gebäuden mit je 9 Wohneinheiten festzusetzen.

Finanzierung:

Die Planungskosten werden durch den Investor getragen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Münsterweg“ für das Gebiet nördlich und südlich des Münsterweges, östlich Wedeler Chaussee (B 431) und südlich Klöterbarg abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt, teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß anliegender Auswertung (Abwägung), welche Bestandteil dieses Beschlusses ist; ggf. mit folgenden Änderungen/Ergänzungen: . . .

Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Münsterweg“ für das Gebiet nördlich und südlich des Münsterweges, östlich Wedeler Chaussee (B 431) und südlich Klöterbarg sowie die Begründung hierzu wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange über die Auslegung zu informieren.

Der Zeitraum der Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird auf 14 Tage verkürzt. Es sind nur die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, deren Belange durch die Änderung berührt sein können. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Planteilen abgegeben werden können (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Das Planungsbüro Möller-Plan wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Karl-Heinz Weinberg
(Bürgermeister)

- Anlagen:**
- Anlage 1: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23
 - Anlage 2: Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23
 - Anlage 3: Abwägungstabelle
 - Anlage 4: Lärmgutachten
 - Anlage 5: Bodengutachten